Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
40. Jahrgang 27. August 1942 Nummer 35/36

Der Osten und seine landschaftlichen Grundlagen deutschen Bauschaffens

(Schluß)

In der vorigen Ausgabe unserer Zeitung, der Nr. 33/34, haben wir mit der Wiedergabe eines Auszuges aus dem für alle Baufachleute wertvollen Buche „Der Osten"*) begonnen und behandelten dort in Wort und Bild bäuerliche Baugewohnheiten des deutschen Ostens, die Hauslandschaften im Osten und die konstruktive Durchbildung mustergültiger Einzelheiten einer Außentür und eines Dachfensters.

Wir beschließen nun im vorliegenden Heft den Auszug mit der Veröffentlichung von Entwürfen für einige vorbildliche Siedlerstellen. Dem Bauplaner können diese Entwürfe als Richtlinie für seine Arbeit im deutschen Osten dienen.

*) **Der Osten.** Die landschaftlichen Grundlagen des deutschen Bauschaffens Bearbeitet von J. Schulte-Frohlinde, Walter Kratz, Architekturbüro der DAF. und Werner Lindner, Deutscher Heimatbund. München 1941. 376 Seiten mit 550 Abbildungen. Größe DIN A 4 (21×29,7 cm). Verlag Georg D. W. Callwey, München, Finkenstr. 2. Preis in Halbleinen 22 RM; kart. 20 RM.

Siedlerstellen

Wir veröffentlichen hier einige Entwürfe für Siedlerstellen. Die knappen, das Wesentliche klarstellenden Erläuterungen bedürfen nicht weiterer Worte.

Abbildung 47: Kleine Siedlerstelle einer Vierjahresplan-Siedlung in der Mark Brandenburg. Architekten Julius Schulte-Frohlinde und Walter Kratz. — Grundrisse vom Erd- und ausgebauten Dachgeschoß und Ansichten.

Bei diesem kleinen Bau mußte der Grundriß möglichst gestreckt werden, um Unausgesprochenheit des Baukörpers zu vermeiden. Der Grundriß weist einen großen Wohnraum auf. Die Kochnische schließt an, und mit dieser in Verbindung liegt die Futterküche. Der Stallraum ist durch das Treppenhaus vom Wohnteil isoliert. Über dem Stall der Futterb den und über dem Wohnteil Kammer und Giebelstube. Die Häuser stehen breitseitig zur Straße. Um ähnlich schöne Straßenräume wie Abb. 46 zu erhalten, werden die Stellen durch breite Buchenhecken miteinander verbunden.

Den Straßenraum bilden hauptsächlich die großen Bäume. So entstehen Buchen-, Ulmen-, Kastanienräume.

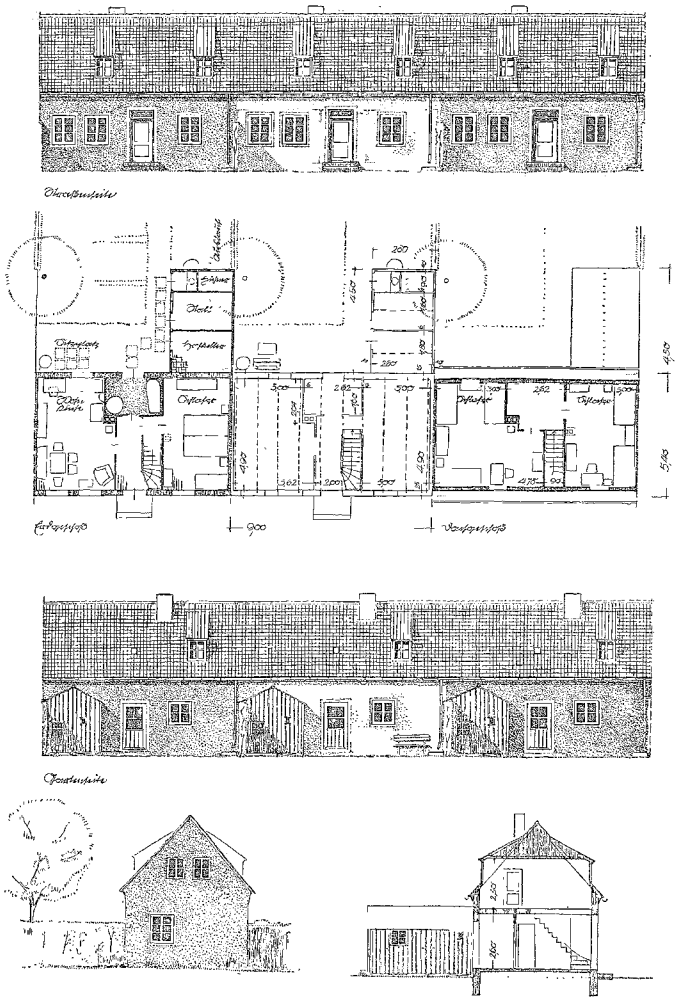

Abbildung 67: Vierjahresplan-Siedlung in Niederschlesien. Architekten Julius Schulte-Frohlinde und Walter Kratz. — Grundrisse vom Erdgeschoß und ausgebauten Dachgeschoß, Straßenansichten, Gartenansichten, Seitenansicht und Querschnitt.

Am entscheidendsten wird der Straßenraum durch lange Häuserzeilen gestaltet. Straßenbildungen mit kurzen, kleinen Giebelkörpern, die schon an sich häßlich sind, sind unmöglich. Nach langem Kampf entstand das Siedlerstellen-Reihenhaus. Hier sind die Stallenbauten nicht Zwischenglieder, sondern quer zur Hauszeile gestellt. Bei dieser Anordnung ergeben sich schöne abgeschlossene Freisitze, Außenräume, in denen man im Sommer unbehelligt hausen kann. Auch hier verlangen die Anbauten an der Hauswand gute Abstimmung und Unterordnung. Der Zusammenschluß der Stellen gewährt an sich auch bessere Wärmehaltung und Wetterschutz und benötigt weniger Außenmauern. Putzflächen der Außenmauern seegrün, Faschen weiß. Holzgesims und Holzwerk der Ställe schwarz mit Zusatz von Karbolineum oder Holzteer. Nach außen aufschlagende Fenster, weiß gestrichen. Biberschwanzdach mit Doppeldeckung.

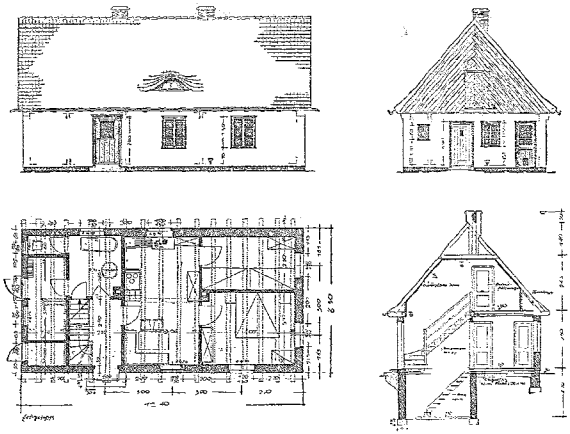

Abbildung 54: Siedlerstelle für eine Vierjahresplan-Siedlung in Oberschlesien. Architekten Julius Schulte-Frohlinde und Walter Kratz. — Grundriß vom Erdgeschoß, Straßenansicht, Giebelansicht und Querschnitt.

Langgestreckte Siedlerstelle mit großer Wohnküche, Elternschlafraum und Kammer für die Kinder. Kellerabgang von der Futterküche aus. Richtige Isolierung von Stall und Wohnteil. Auch hier ist mit landschaftsgebundenen Baumitteln und Formen gestaltet worden. Taktvolles Einfühlen in die gegebenen Verhältnisse und harmonische Abstimmung von Form und Farbe sind wichtige Voraussetzung für die gute Gesamtwirkung.

Die Abrechnung auf der Grundlage von DIN 277 / Aus einem Streitfalle der Praxis

Von Hochbauingenieur und Volkswirt Dr. jur. Hanns Reuter, Berlin

Ein Zweifelsfall über die Anwendung der Grundsätze des umbauten Raumes, DIN 277, bei der Abrechnung von Bauleistungen hat Fragen aufgeworfen, die allgemein für die Bauwirtschaft von Interesse sind.

Der Tatbestand: Bauherr und Ausführende hatten vertraglich vereinbart, daß die Vergütung für die Errichtung der Wohnhäuser auf der Grundlage des umbauten Raumes erfolgen solle. Zwischen dem Vertragsschluß, der Ausführung und dem Aufstellen der Bauabrechnung lagen erstens Lohn- und Preissteigerungen, die die Selbstkosten für den Auftragnehmer beeinflußten und zweitens das Herauskommen der 3. Ausgabe der DIN 277 vom Oktober 1940.

Aus der DIN in 3. Ausgabe ergibt sich in der Regel für das zu berechnende Gebäude ein größerer Umfang des umbauten Raumes als nach den Berechnungsgrundsätzen der 2. Ausgabe. (Zu diesem Gesichtspunkt habe ich in meinem Aufsatze in Heft Nr. 37/1941, S. 199 unserer Bau-Zeitung Stellung genommen.) Im jetzigen Zweifelsfall wird von dem Ausführenden die Meinung vertreten, für die nach Herauskommen der 3. Ausgabe von DIN 277 abzurechnenden Bauten gelte diese, während die Bauherren der Ansicht sind, daß nur die 2. Ausgabe, die bei Vertragsschluß bekannt war, in Frage kommen könne.

Wie ist dieser Fall zu beurteilen? Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß DIN 277 nicht Grundsätze für die Bauabrechnung aufstellt, sondern für die Kostenvorermittlung. Allerdings sind früher Abrechnungen nach dem umbauten Raum z. T. vorgenommen worden. Die Gründe für die Änderung des Normblattes sind, wie der Obmann der Reichshochbaunormung, Dr.-Ing. e. h. Oskar Kramer, in der „Bauwelt", Heft 34/1941, Seite 541 Abs. 4 und 5, angibt: „Der so gewonnene Raummeterpreis (Anmerkung nach der 2. Ausgabe vom Januar 1936) bewegte sich infolgedessen natürlich in weiteren Grenzen, als man es vor der Normung gewohnt war." ... „Dieses aus der Einfachheit des Berechnungsverfahrens und an sich durchaus brauchbare Ergebnis erwies sich jedoch als hemmend für die Einführung der Normung, da weite Kreise der Baufachwelt ein Schwanken der Baupreise in weiten Grenzen nicht gewohnt waren und sich hiermit wenig befreunden konnten." Für den vorliegenden Fall ist wichtig: Die Änderung des Normblattes ist erfolgt, um die Raummeterpreise besser erfassen zu können und so in den zu führenden Vergleichsübersichten (Beiblatt der DIN-Blätter 276 und 277) für gleiche Bauten eine mäßigere Streuung im Raummeterpreis zu haben. Dadurch kann das von Dr. Kramer genannte Schwanken weitgehend vermieden werden.

Die Normen sind nicht Gesetze im Rechtssinne. Sie können allerdings durch Verbindlichkeitserklärung mit gesetzlicher, also allgemein geltender Wirkung, ausgestattet werden. Die Normblätter 276 und 277 sind bisher nicht für allgemein verbindlich erklärt worden, sie gelten also nicht ohne weiteres für den Bauvertrag. Auch aus der Tatsache, daß sie in dem Bereich der Preußischen Staatshochbauverwaltung durch Erlaß des Preußischen Finanzministers vom 10. Oktober 1934 in Kraft gesetzt worden sind, folgt natürlich keine allgemeine Verbindlichkeit für Bauverträge.

Wenn das Normblatt DIN 277 für die Abrechnung vereinbart ist, so widerspricht diese Art der Abrechnung, was nochmals unterstrichen sei, der Grundidee der auf die Kostenvorermittlung der Berechnung nach umbauten Raum abgestellten Norm. Wenn aber für die Abrechnung DIN 277 vereinbart ist, so müßte dies trotz des ideellen Verstoßes gegen die Zielssetzung der Norm als rechtlich zulässig angesehen werden, wenn nicht hier baupreisrechtliche Bedenken entstehen würden.

Zunächst für den mitgeteilten Fall von diesen Bedenken abgesehen, sind jedoch zwei Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Abänderung der Norm DIN 277 durch die 3. Ausgabe vom Oktober 1940 ist nicht erfolgt, um durch den sich nach dieser Berechnung ergebenden größeren Raummfang Steigerungen in Materialpreisen und Löhnen, auch solchen, die nach Vertragsschluß eingetreten sind, auszugleichen.

2. Die Abrechnungs- bzw. Aufmaßregel für die Kostenvorberechnung muß unbedingt gleich sein der Aufmaßregel für die Abrechnung zur Ermittlung der Vergütung. Im Zeitpunkte des Vertragschlusses, Ende 1939, war den Vertragparteien ja die 3. Ausgabe der DIN 277 noch gar nicht bekannt. Daher muß auch bei der Ermittlung des im Vertrage genannten Raummeterpreises ein anderer Berechnungsgrundsatz für den umbauten Raum angewendet worden sein. Dies würden aller Voraussicht nach die 2. Ausgabe des Normblattes DIN 277 gewesen sein oder aber — da DIN 277 nicht Gesetz ist — andere Berechnungsgrundsätze. (Solche anderen Grundsätze, die sich leider immer noch da und dort finden, so bei Berechnung von Geldinstituten oder Baupolizeigebühren, haben im Hinblick auf die Normregelung zu unterbleiben.)

Nach dem Gesagten scheidet die 3. Ausgabe der DIN 277 aus. Lediglich, um Materialsteigerungen und Lohnsteigerungen zu erfassen, kann sie auch nicht „hilfsweise" herangezogen

werden. Der Übergang zu einer Berechnungsart, die von der bei Berechnung des Vertragspreises zugrunde gelegten abweicht, würde daher mit einer Änderung des Raummeterpreises verbunden sein. Hierdurch würde sich z. B. bei Ausdehnen der Raumberechnung auf das nicht ausgebaute Dach und bei Einschluß der Grundmauern — die wesentlichsten Kennzeichen der 3. Ausgabe gegenüber der 2. Ausgabe der DIN 277 — eine Herabsetzung des Raummeterpreises gegenüber dem vertraglich vereinbarten zwangläufig ergeben müssen. Es würde vielleicht die entfernte Möglichkeit bestehen, daß die Auftragnehmer beweisen, daß sie bei der Berechnung des Vertragspreises für das m³ umbauten Raumes von einem Vergleichsobjekt ausgegangen sind, bei dem ebenfalls der nicht ausgebaute Dachraum und die Grundmauern einbezogen gewesen sind. Die Möglichkeit, diesen Beweis zu erbringen, ist praktisch gleich Null.

Wenn das Normblatt DIN 277, 3. Ausgabe (ebenso schon 2. Ausgabe) unter 1. sagt „und für ausgeführte Hochbauten", so bedeutet das also keineswegs, daß nach dem Oktober 1940 fertiggestellte und abzurechnende Hochbauten nach der 3. Ausgabe abgerechnet werden müssen. Insofern treffen die Mutmaßungen der Auftragnehmer nicht zu.

Ein Gesichtspunkt erscheint aber in diesem Zusammenhange wesentlich. Die vorgelegte Abrechnung nach den Grundsätzen des umbauten Raumes schweigt ganz von den nicht im umbauten Raum liegenden Bauteilen, die auch nach DIN 277 2. Ausgabe gesondert zu berechnen sind. Dort heißt es: „Von der Berechnung des umbauten Raumes nicht erfaßt werden folgende Bauausführungen und Bauteile ..." Wenn diese Bauteile nicht im umbauten Raum liegen, so können sie auch nicht vom Raummeterpreis erfaßt werden. Sie sind dann, wenn genau nach DIN 277 abgerechnet werden soll, auch gesondert zu vergüten, es sei denn, im Bauvertrage ist ausdrücklich gesagt, daß die nach DIN 277 nicht im umbauten Raume liegenden Bauteile vom Raummeterpreis erfaßt werden und daher nicht besonders vergütet zu werden brauchen.

Die Berechnung der Vergütung würde sich also zunächst unter Rücksicht auf die oben aufgezeichten Grundsätze über den umbauten Raum und die nicht von ihm erfaßten Bauteile stützen müssen. Hierdurch werden aber nicht Steigerungen in Löhnen und Materialien erfaßt. Diese lassen sich nur im Rahmen des Baupreisrechts rechtfertigen. Ein zusätzlicher Anspruch auf dem Wege über die Vergrößerung des umbauten Raumes würde sogar ausdrücklichen Bestimmungen des Baupreisrechts widersprechen. Grundsätzlich sind nach dem Baupreisrecht (Baupreisverordnung vom 16. Juni 1939 §§ 2 und 3) die zur Zeit des Angebots geltenden Löhne und Materialpreise auch für die Abrechnung maßgebend. Sind allerdings die Voraussetzungen der Baupreisverordnung § 9 Abs. 2 gegeben, so können in sehr streng zu beurteilenden Einzelfällen auch besondere Härtefälle von Lohn- und Materialpreissteigerungen durch eine „Zusatzforderung" ausgeglichen werden. Hierbei ist aber zu beachten, daß 1. durch die Möglichkeit, baupreisrechtlich eine „Zusatzforderung" anzuerkennen, noch nicht der vertragrechtliche Anspruch gegeben ist und 2. die Grundsätze der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 in dem ganzen Zusammenhange volle Berücksichtigung erfordern.

Das Wichtigste des mitgeteilten Falles ist, worauf ausdrücklich nochmals hingewiesen sei: Steigerungen von Löhnen und Materialpreisen zwischen Vertragsabschluß und Abrechnung können nicht vom Übergang auf eine Norm, nach deren Berechnung sich ein größere Masse ergibt, ausgeglichen werden. **Dies gilt nicht nur von dem umbauten Raum, sondern für jede genormte Massenermittlungsregel. Eine Änderung der Grundsätze der Massenermittlung für die Vorbereitung des Bauvertrages und der für die Abrechnung geltenden bedeutet immer**

1. baupreisrechtlich einen Verstoß gegen das Baupreisrecht und
2. privatrechtlich eine unzulässige Vertragsänderung.

Buchbesprechungen

Siedlungsgestaltung aus Volk, Raum und Landschaft. 7. Planungsheft, Teil 1 und 2. Größe 22,9×32,4 cm. Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Berlin C 2, Märkischer Platz 1. Preis je 2,80 RM.

Diese grundlegende und außerordentlich beachtliche Sammlung nimmt in den beiden Teilen des Heftes Nr. 7 Stellung zu den Fragen „Die Gestaltung des Dorfes" und „Die Gestaltung des Bauernhofes". Erst durch Bauen wird ein Raum zum — Lebensraum, dies wird besonders eindringlich bei dem Studium des ersten Teiles des Heftes Nr. 7, das sich mit der Gestaltung des Dorfes befaßt. Unterstützt durch reiches, trefflich gewähltes und gut wiedergegebenes Anschauungsmaterial in Zeichnung und Foto wird, auf den in Heft Nr. 5 veröffentlichten grundlegenden Ergebnissen aufbauend, die Schau über den weiteren Fortgang der Forschung geboten. Ziel: die bauliche Gestaltung des Dorfes aufzuzeigen unter Herausstellen der Fragen des Ostens, zu denen das Heft eine klare Einstellung vermitteln soll. Aufgabe und Verpflichtung zugleich: den Osten durch das Deutsche Dorf zu einer deutschen Kulturlandschaft ausgeprägter deutscher Bau- und Wesensform wieder werden zu lassen. Die Grundsätze für die Gestaltung des „Neuen Dorfes" werden lebendig dargelegt. Der zweite Teil des Heftes beschäftigt sich mit der „Gestaltung des Bauernhofes", berücksichtigt aber nicht nur diesen, sondern auch Bauten der bäuerlichen Gemeinschaft, weiter noch der Gemeinschaft auf dem Lande. Eingehend werden zunächst Raumprogramm des Einhufenbetriebes und der Doppelhufe aufgezeigt. Nach grundsätzlichen Darlegungen über die „Gestaltungsmöglichkeiten des Hauptgebäudes" folgen beispielhafte Anlagen des Normalhofes, der Handwerkerstelle, des Gasthauses, des Genossenschaftshauses, des Schulhauses, des Landdienst- und Hitler-Jugendheims. Das Heft Nr. 7 bietet mit seinen beiden Teilen ausgezeichnete Möglichkeiten für den Baufachmann, sich mit dem in Zukunft fragenden Aufgabenkreise, dem Aufbau und der Gestaltung des Dorfes im Osten, vertraut zu machen und ihn hierbei zu klaren Einsichten zu führen.

Das gesamte Boden- und Baurecht. Ergänzbare Sammlung von Dr. jur. C. Mölders und Rechtsanwalt H. Burmann. **Ergänzungslieferungen Nr. 61 bis 64.** Verlag Hermann Luchterhand, Berlin-Charlottenburg 9, Ahornallee 18. Preis des Grundstocks 11 RM, Ergänzungsseiten je Stück 5 Rpf.

Der Umfang schon der vorliegenden Ergänzungslieferungen verrät, wie flüssig die Entwicklung auf dem Gebiete des gesamten Boden- und Baurechts gewesen ist. Im Zentrum der Entwicklung haben wiederum gestanden: baustoffwirtschaftliche Anordnungen, behelfsmäßige Bauweise, Baupreisbildung und arbeitsrechtliche Fragen. Diese gehören zum grundlegenden Veröffentlichungsstoff aller drei Ergänzungslieferungen. Daneben stehen die Fragen um den Bau von Luftschutzräumen, die nicht minder gegenwartsnahe sind. Hiermit ist aber das Stoffgebiet der bekannten Sammlung, zu der der Baupraktiker immer wieder bei seiner Berufsarbeit greift, bei weitem nicht erschöpft. Um nur einige besonders beachtliche Gebiete zu nennen, die in den Ergänzungslieferungen mit dem Ziele behandelt sind, den in den Sammelordnern gebotenen Stoff auf den neuesten Stand zu bringen: Naturwerksteine, Gebietsbeauftragte für die Regelung der Bauwirtschaft, Reichsstelle für Wohnungs- und Siedlungswesen, Bauwesenversicherung, Wohnsiedlungsgebiete in Preußen, ferner Einkommensteuerrecht, Bürgersteuer 1942, Grundsteuer. So steht die Sammlung auch weiterhin zu schneller und sicherer Unterrichtung bereit.

Diese Ergänzungslieferung Nr. 64 bringt wiederum eine Reihe der wichtigsten Gegenwartsfragen auf den neuesten Stand. Wir nennen aus ihrem vielseitigen Inhalt: Baustoffsparaktion, Bautransporte durch die Eisenbahn, Meldewesen im Baugewerbe, Kraftstoffverteilung, Bauarbeitsrecht, Wohnungsbau, Siedlungswesen, Reichsheimstätten. So wird die Sammlung weiterhin wertvoller Helfer in allen Baustuben sein.

(2 Buchbesprechungen: Dr. Reuter, Berlin.)

Fragekasten

Frage Nr. 18. (Unberechtigte Wasserentnahme aus von einem Mieter gelegten Rohrstrange.) Ist der Mieter, welcher mit Zustimmung der Hausverwaltung in seine Wohnung das Wasser hat einleiten lassen, berechtigt, einen Kostenbeitrag von den Mietern zu verlangen, die jetzt an diese Steigleitung angeschlossen haben? Der vom Mieter bezahlte Rohrstrang führt vom Keller bis in den ersten Stock. Bei der Herstellung der Steigleitung vor 1½ Jahren wurden die Mieter, die dadurch die Möglichkeit bekommen haben, Wasser in die Wohnungen zu leiten, gefragt, ob sie sich nicht an den Kosten beteiligen wollten, um sich das Anschlußrecht zu sichern. Sie lehnten ab. Ohne Einwilligung der Hausverwaltung und des Mieters, der die Steigleitung hat legen lassen, haben jetzt 2 Parteien an die Steigleitung angeschlossen und entnehmen Wasser für ihre Wohnungen. Wie ist die Rechtslage? K. F., W.

Antwort auf Frage Nr. 18. (Unberechtigte Wasserentnahme aus von einem Mieter gelegten Rohrstrange.) Weder Hausverwaltung, also Hauseigentümer, noch Mieter haben den Mietern, die an die Steigleitung angeschlossen haben, die Erlaubnis hierzu erteilt. Ein Vertragsverhältnis zwischen den einzelnen Mietern besteht natürlich nicht, sondern nur ein solches zwischen dem Hauseigentümer und dem einzelnen Mieter. Wenn nun die Steigleitung als „wesentlicher Bestandteil" des Hauses angesehen werden muß, so steht sie im Eigentume des Hauseigentümers und nicht in dem des Mieters, der sie hat legen lassen. Hier kann also die Genehmigung zur Benutzung für Anschlußzwecke durch andere Mieter (als den, der die Steigleitung hat verlegen lassen) nur vom Hauseigentümer erteilt werden, da ein Verfügungsrecht des verlegenden Mieters nicht nach dem Gesetze besteht und kaum eine entsprechende Vereinbarung, die ein Abweichen von der gesetzlichen Rechtslage bewirkt, gegeben sein dürfte. Ob der Hauseigentümer, wenn er dritten Mietern den Anschluß an die Steigleitung erlaubt, von diesen irgendwelche einmaligen oder laufenden Zahlungen fordert, steht in seinem Belieben. Die Frage, ob im bejahenden Falle der einbauende Mieter vom Hauseigentümer ebenfalls eine Vergütung fordern kann, richtet sich zunächst danach, ob seinerzeit bei dem Einbau entsprechende Abmachungen zwischen Hauseigentümer und einbauendem Mieter getroffen worden sind. Darüber ist in der Frage nichts mitgeteilt worden. Bleibt noch, den Fall in der Richtung der sogenannten „ungerechtfertigten Bereicherung" zu untersuchen. Ein solche kann für die jetzt anschließenden Mieter nicht im Hinblick auf den einbauenden Mieter vorliegen, da ja der Gebrauch einer dem Hauseigentümer gehörenden Steigleitung vorliegt. Die Frage gibt nicht nähere Aufschlüsse, so daß hier nur die grundlegenden Gesichtspunkte aufgezeigt werden können und es dem Fragesteller auf Grund seiner Kenntnis des Falles überlassen bleiben muß, die noch erforderlichen Feststellungen zu treffen. Es ergibt sich, daß weder aus Vertrag noch aus „ungerechtfertigter Bereicherung" der einbauende Mieter Ansprüche gegen die jetzt die Steigleitung benutzenden Mieter erheben kann. Inwieweit der einbauende Mieter Ansprüche gegen den Hauseigentümer erheben kann, bleibt noch zu prüfen. Der Hauseigentümer dürfte aber nach Lage des Falles Ansprüche aus „ungerechtfertigter Bereicherung" gegen die Mieter, die jetzt an die Steigleitung angeschlossen haben, besitzen, da die Mieter kaum zum Anschlusse Rechte aus ihren Mietverträgen herleiten können.

Dr. R., B.

Mitteilungen
der Bezirksstellen Nieder- und Oberschlesien des RIV. des Bauhandwerks

Nr. 35/36 Ostdeutsche Bau-Zeitung — **Getrennt aufbewahren!** — **Breslau, 27. August 1942**

Reichsinnungsverband des Bauhandwerks
Bezirksstellen Nieder- und Oberschlesien

An alle Mitglieder!

A. Allgemeines

(1) Betreff: Anordnung über den Leistungslohn im Baugewerbe

In Nr. 27/28 der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" vom 2. 7. 1942 Ziffer 18 hatten wir unseren Mitgliedern die Reichstarifordnung über den Leistungslohn im Baugewerbe zur Kenntnis gegeben. In § 5 dieser Reichstarifordnung sind als Grundlage für die Bewertung der Arbeit und die Errechnung des Lohnes Bauleistungswerte genannt, die in den als Anhang zu dieser Tarifordnung ergehenden **„Tarifordnungen zur Festsetzung von Bauleistungswerten"** enthalten sind. Im Reichsarbeitsblatt Nr. 22 vom 5. 8. 1942 sind nunmehr die Tarifordnungen zur Festsetzung von Bauleistungswerten für die Maurerarbeiten, Verputzarbeiten, Beton und Einschalungsarbeiten sowie für die Zimmerarbeiten erschienen, die wir einer Beilage zu dieser Ausgabe der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" abgedruckt sind. Sonderdrucke dieser Beilage mit den vier Tarifordnungen können zum Preise von 0,60 RM einschl. Porto bei Voreinsendung des Betrages vom Verlag Paul Stalmann, Breslau 2, Tauentzienstraße 29 — Postscheckkonto Breslau 598 — bezogen werden.

Gleichzeitig erhalten wir von unserer Zentrale Berlin die Mitteilung, daß beim Verlag Rudolf Muller, Eberswalde, im Laufe dieser Woche die Richtlinien für die obengenannten vier Berufsarten als Einzelheft in Taschenformat zum Preis von 0,25 RM je Stück herausgekommen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, diese vier Tarifordnungen auch geschlossen als Broschüre herauszubringen. Dieses Umschlagheft wird dann etwa 0,80 RM kosten. Wir bitten Sie, davon Kenntnis zu nehmen.

(2) Betreff: Handwerkszeug für neu eintretende Lehrlinge

In der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" Nr. 25/26 vom 18. 6. 1942 Ziffer 18 hatten wir unsere Mitglieder darauf hingewiesen, daß Eisenkenntziffern für Handwerkszeug zu Gunsten neu eintretender Lehrlinge durch die Handwerkskammern zur Verfügung gestellt werden. Auf Grund getroffener Vereinbarungen teilen wir unseren Mitgliedern nunmehr mit, daß die Zuständigkeit der Handwerkskammern in diesen Fällen für die Mitglieder unseres Verbandes nicht zutrifft. Unsere Mitglieder müssen sich vielmehr wegen Beschaffung von Handwerkszeug an uns wenden, da wir die erforderlichen Kennziffern im Rahmen des uns zur Verfügung stehenden Hwk.-U.-Kontingents hier geben müssen. Anträge sind auf vorgeschriebenem Antragsformular die bei uns erhältlich sind, zu stellen.

(3) Betreff: Zäune zur Einfriedigung von Grundstücken

Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß Anträge auf Zuteilung von Einkaufsscheinen für Nadelschnittholz zur Reparatur bzw. Herstellung von Zäunen durch uns nicht bearbeitet werden, da unser Kontingent nur für kriegswichtige Reparaturen vorgesehen ist.

Zur Herstellung von Zäunen sind, sofern nicht auf die Erstellung eines festen Zaunes überhaupt verzichtet wird und an dessen Stelle eine Hecke geplant werden kann, möglichst ausgemerzte Zaunlatten zu verwenden, die aus Spitzen von Laub- und Nadelstammhölzern und Derbstangen durch einen längsschnitt zu halbrunden Latten aufgetrennt werden. Diese halbrunden Latten gelten jedoch nicht als Schnittholz, sondern als Rundholz.

Das Auftrennen derartiger Spitzen und Derbstangen im Lohnschnitt ist nicht genehmigungspflichtig, sofern keine weitere Bearbeitung damit verbunden ist.

Der Einkauf der Derbstangen hat nach der Anordnung Nr. 18 des Reichsstelle für Holz zu erfolgen wonach einkaufsberechtigt sind:

a) Der Einkauf von Stammholz, Derbstangen und Schichtnutzderbholz durch ortsansässige Verarbeiter oder ortsansässige und gewerbliche Kleinbetriebe sofern der Bezug des einzelnen Abnehmers auch bei mehreren Waldeigentümern, Waldnutzungsberechtigten oder sonstigen Rohholzerzeugern zusammen 5 fm Laubholz und 5 fm Nadelholz jährlich nicht übersteigt.

b) die Entnahme von Stammholz, Derbstangen und Schichtnutzderbholz zum Gebrauch oder Verbrauch im eigenen forstlichen oder landwirtschaftlichen Betrieb nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

In allen übrigen Fällen sind vom Käufer dem Verkäufer beim Kaufabschluß Einkaufsscheine für „Stammholz und Derbstangen" zu übergeben.

(4) Betreff: Vormerkscheine

Bekanntlich besteht die Möglichkeit, aus dem unserer Zentrale Berlin zur Verfügung stehenden Kontingent für bestimmte Maschinen, insbesondere Werkzeug- und Kleinstmaschinen, Zuteilungen vorzunehmen. Von dieser Möglichkeit ist seitens unserer Mitglieder reichlich Gebrauch gemacht worden. Es ist daher notwendig, daß uns neue Vormerkscheine erst mit Ablauf des September eingereicht werden, da Zuteilungen aus dem dritten Quartal nicht mehr vorgenommen werden können.

(5) Betreff: Behelfsbau

Wir hatten unsere Mitglieder in einem früheren Rundschreiben in der „Ostdeutschen Bau-Zeitung" auf die beabsichtigte Kriegsbauverordnung hingewiesen.

Durch einen Erlaß vom 20. 6. 1942 hat der Reichsmarschall und Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung ausdrücklich angeordnet, daß alle Bauten, die im Kriege errichtet werden, in einfachster Form auszuführen sind. In Ausführung dieser obengenannten Anordnung hat der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft in einer Schnellbrief an den Reichshandwerksmeister unter dem 27. 7. 1942 hierauf hingewiesen und entsprechende Richtlinien für die behelfsmäßige Kriegsbauweise herausgegeben die grundsätzlich für alle Bauvorhaben gelten. Die Richtlinien für die behelfsmäßige Kriegsbauweise geben wir nachstehend unseren Mitgliedern bekannt, wobei wir darauf hinweisen, daß in diesen Richtlinien nur die wichtigsten Arbeiten angeführt sind. Selbstverständlich gelten diese Richtlinien sinngemäß für alle Bauarbeiten, insbesondere auch für alle Arbeiten des Ausbauhandwerks. Die Richtlinien für die behelfsmäßige Kriegsbauweise können auch beim Verlag Wilh. Ernst & Sohn, Berlin W 9, Köthener Straße 38, angefordert werden.

Richtlinien für behelfsmäßige Kriegsbauweise

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft hat den Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt gemäß Erlaß vom 20. 6. 1942 beauftragt, für seine Bauten **Richtlinien** zu erlassen, die für alle Rüstungsbauvorhaben angewandt werden müssen. Sie haben folgenden Wortlaut:

Richtlinien für behelfsmäßige Kriegsbauweise

Gemäß Anordnung des Reichsmarschalls vom 20. 6. 1941 sind während des Krieges Dauerbauweisen weitgehend durch Behelfsbauweisen zu ersetzen. Bauten, die nur den Krieg überdauern, sind schnell und zweckmäßig zu errichten. Desgleichen hat der Reichsmarschall mit Anordnung vom 23. 6. 1941 für die Bauten im Rahmen des „Göring-Programms" einfachste Bauweise (möglichst Baracken-form) angeordnet und betont, daß jeder unnötige Bauaufwand Sabotage ist.

Zwecks größtmöglicher Einsparung von Materialien und Arbeitskräften sowie zur beschleunigten Fertigstellung der Bauten sind nachstehende Richtlinien zu beachten:

1. Belastungsannahmen

a) ständige Last. Dacheindeckungen sind in leichtester Ausführung (Holzschalung, Leichtbauplatten, Pappeindeckung) herzustellen:

b) Verkehrslast: Belastung der Dachkonstruktionen durch Krane, Flaschenzüge und dergleichen ist zu vermeiden, ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, so sind die Kranbahnträger derart anzuordnen, daß sie die Dachkonstruktionen möglichst wenig belasten.

c) Schnee: In Gegenden mit normalerweise geringem Schneefall sowie auch dort, wo ein rechteckiges Räumen der Dachflächen (z. B. bei Dächern geringeren Flächenausmaßes) durchführbar ist, ist mit 50 kg/m² zu rechnen;

d) Wind: Für Bauwerke bis 8 m Höhe ist ein Staudruck von q = 50 kg/m² anzunehmen. Auf die Verbände ist besondere Sorgfalt zu legen.

2. Zulässige Beanspruchungen

a) Stahl: Bei Beanspruchung auf Biegung sowie auf Biegung mit Axialkraft sind für Vollast zulässig für Handelsbaustahl und für Stahl St = 1600 kg/cm², für Stahl St = 2400 kg/cm².

Überschreitungen vorstehender Beanspruchungen bis zu 5 v. H. sind nicht zu beanstanden. Rahmenkonstruktionen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Für Beanspruchung auf reinem Druck oder Zug ist ein Überschreiten der zulässigen Spannungen gegenüber den Vorschriften nicht gestattet. Kombinierte Beanspruchung auf Druck und Biegung ist wegen des erhöhten Materialaufwandes möglichst zu vermeiden. Die zulässige Durchbiegung wird — ausgenommen bei Kranbahnträgern, die zur Gebäudeaussteifung dienen — auf 1/200 der Stützweite erhöht.

b) Eisenbeton: Die zulässigen Beanspruchungen der Eisenein-lagen sind — ausgenommen bei Platten und Plattbalken — unter Berücksichtigung einer Mindestwürfelfestigkeit von W b 28 = 160 kg/cm² zu erhöhen.

bei Handelseisen auf 1500 kg/cm²,

bei hochwertigem Betonstahl auf 1800 kg/cm²

Eine Erhöhung der zulässigen Druckspannungen des Betons findet nicht statt. Doppelt bewehrte Querschnitte sind verboten. Der erforderliche Zementgehalt wird bei Nachweis einer Würfelfestigkeit von W b 28 = 160 kg/cm² auf 270 kg/cm³ fertigen Beton festgesetzt.

c) Holz: Bei Holz gelten die Vorschriften DIN 1052. Aus Gründen der Materialeinsparung sowie der vereinfachten Herstellung ist bei Holzkonstruktionen die Verwendung von genagelten Bindern zu bevorzugen.

3. Luft- und Feuerschutz

An Stelle der sonst üblichen Luftschutzräume (Unterkellerung der Gebäude, für Luftschutzzwecke, bombensichere Treppenhäuser und dergleichen) sind für sämtliche Gefolgschaftsmitglieder Überdecke Deckungsgräben anzulegen.

Zum Schutze gegen das Übergreifen von Feuer genügen Brandschutzstreifen von 25 m Breite. Bei Bauten bis zu 10 m Firsthöhe (Hallen, Baracken usw.) dürfen die Abstände bis auf 10 m ermäßigt werden. Inwieweit bei Hallen Brandmauern zu errichten oder andere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer anzuordnen sind, entscheidet der Generalbauinspektor im Fall zu Fall. Gebäude, die in Einzelräume aufgeteilt sind, erhalten in Abständen von etwa 70 m Brandmauern bis ein- und zweigeschossigen Bauten aus Stein oder schwerentflammbaren Baustoffen. In denen nicht leichtbrennbare Stoffe gelagert werden, können Brandmauern ganz fortfallen.

Treppen sind bei zweigeschossigen Bauten in 25 cm stark ummauerten Treppenhäusern als unbehelfliche Treppen auszuführen. An Stelle eines Treppenhauses wird nur ein Handlauf und eine zu ihm parallel laufende Riegelwand angeordnet. Das Treppenhaus soll vom Erdgeschoß möglichst nicht zugänglich sein. Das Treppenstegeingangsverhältnis kann bis zu 20 bis 25 cm betragen. Die Entfernung eines Raumes von Ausgang darf bei zweigeschossigen Bauten 30 m nicht übersteigen, jedoch sind in solchen Fällen an Außenseiten einfachste Rettungsleitern anzubringen.

Spritzkabinen können bei besonders günstiger Lage zu Nachbarräumen in feuerhemmender Bauweise zugelassen werden.

4. Gewerbepolizeiliche Vorschriften

Sie sind auf das für die Produktion während des Krieges unbedingt notwendige Maß zurückzuschrauben (z. B. Reuchhöhe der Kleinfeuerungen, Anzahl der Aborte, Waschräume und Brausebäder sowie deren Ausstattung). Unberührt bleiben die Unfallverhütungsvorschriften an den Maschinen, Kranbahnen usw.

5. Konstruktive Ausbildung

Die Konstruktionen sind so einfach als irgend möglich zu halten. Die Bauten sind als Flach nicht als Hochbauten zu projektieren. Ästhetische Gesichtspunkte haben in jedem Falle zurückzutreten.

Für die Wahl der Konstruktionsart ist die jeweilige Lage auf dem Baustoffmarkt und die zur Verfügung stehende Bauzeit maßgebend.

a) Büro-, Zeichen-, Aufenthalts- und Kleiderräume, Werkstätten, Waschräume, Wasch- und Abortanlagen, Garagen, Feuerwehrschuppen und dergleichen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und ausnahmslos als behelfsmäßige An- oder selbständige Nebenbauten (Baracken in Holz- oder Leichtbauweise) auszuführen. Für diese Zwecke vorhandene Schuppen sind zu benutzen.

b) Werk- und Lagerhallen: Sie sind mit der geringstmöglichen Höhe zu projektieren. Die Tagesfichtzuführung durch Oberlichter und Seitenfenster hat so zu erfolgen, daß an Glasflächen möglichst gespart wird. Um gleichmäßiges Licht im Innern der Hallen zu erzielen wird die Verwendung von Sägedächern empfohlen. Für normale Werkstätten ist ein mittlerer Tageslichtquotient von 12 v. H. ausreichend. Hierbei sind Abzüge durch Glas, Sprossen und dergleichen nicht zu berücksichtigen. Die Festlegung der Stützenabstände im Grundriß soll im Hinblick auf die größte Wirtschaftlichkeit unter Materialersparnis erfolgen. Unnötig große Stützenabstände sind unzulässig. Für niedrige Hallen ist die Verwendung von fabrikmäßig hergestellten Eisenbetonstützen zweckmäßig. Die Hallen sind nicht vorsorglich für größere Kranantagen zu konstruieren, als diese für den augenblicklichen Verwendungszweck der Werkstätten erforderlich sind. Es muß mit den einfachsten Hebewerkzeugen ausgekommen werden (Hahnbäre Kranen, Drehbocke).

c) Wände und Putz: Außen- und Innenwände sind, soweit irgend tunlich, in leichtbauweise auszuführen. Auf Innen- und Außenputz ist im allgemeinen zu verzichten. Soweit erforderlich, genügt einfacher Tarnanstrich bzw. im Innern der Gebäude einfaches Weißen der Wände. Verkachelungen, Holzpanele und dergleichen sind grundsätzlich verboten.

d) Dachkonstruktionen für Fabrikhallen: Dachkonstruktionen sind an Stelle zimmermannsmäßig abgebundener Dachbinder weitgehend durch genagelte Holzfachwerkträger in Behelfsbauweise (Stotterfachwerk usw.) zu ersetzen.

e) Fußböden: Die Fußboden sind entsprechend den betrieblichen Anforderungen in allereinfachster Weise herzustellen. In Werkstätten genügt in den meisten Fällen ein Zementestrich auf sparsamer Betonunterlage, der soweit erforderlich gegen Bauabnutzung zu dienen ist. Vielfach wird ein Lehmestrich oder einfacher Holzfußboden genügen. Steinholzfußböden, Asphaltplatten und ähnliches dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

f) Unterkellerungen sind grundsätzlich unzulässig.

Für nachgewiesen vordringlich wichtigen Bedarf in alter Güte lieferbar.
Andere geeignete Anstrichstoffe empfehlen wir nach Mitteilung der Verwendung

Firma Paul Lechler, Stuttgart

Breslau: Herdainstraße 51 — **Königsberg Pr.:** Steindamm 9b
Beuthen: Kattowitzer Str. 34 — **Danzig:** Balt. Baustoffhandel.

g) Fenster und Türen: Einheitliches Maß aller Türen und Fenster ist anzustreben. Wo nicht aus unabweisbaren konstruktiven Gründen eiserne Fenster notwendig werden, sind hölzerne zu verwenden. Doppelfenster sind grundsätzlich verboten. Fenster sind nur soweit zum Öffnen einzurichten, als dies zur Lüftung und Reinigung erforderlich ist. Als Türen genügen in den meisten Fällen einfachste Bretertüren.

h) Installationen und dergleichen: Sie sind dem provisorischen Charakter der Bauten entsprechend auf das Mindestmaß zu beschränken und in behelfsmäßiger Weise auszuführen. Wo lange Rohrleitungen als Verbindung zur Vorflut notwendig werden, sind Abortgebäude mit Gruben oder Tonnensystem anzulegen. Das gleiche gilt für Wascheinrichtungen. Elektrische Leitungen sind im Äußeren grundsätzlich und im Innern der Gebäude soweit als irgendmöglich als Freileitungen auszuführen. Begehbare Leitungskanäle sind verboten. Elektrische Fernsprech-, Signal- und Beleuchtungsanlagen sind gleichfalls auf das unabweisbar Notwendige zu beschränken und in provisorischer Weise herzustellen. Bei den Gebäuden ist auf die Verwendung von Dachrinnen und Abfallrohren weitgehend zu verzichten. Für die Abführung des ablaufenden Regenwassers in offene Gräben oder Sickerschächte ist zu sorgen. Bei großen Dachflächen (z. B. Sägedachern) ist die Anordnung von Abfallrohren im Gebäude innern zulässig.

i) Heizung: Als Heizung ist, um Material und Installationsarbeit zu sparen, vorzugsweise Warmluftheizung vorzusehen. In kleineren Gebäuden genügt Ofenheizung, sonst eventuell Dampfheizung. Von Warmwasserheizung ist abzusehen. Zur Speisung werden oftmals Lokomobilen genügen.

k) Straßen: Für Werkstraßen genügt im allgemeinen gute Chaussierung, möglichst in dunkler Farbtönung. Etwaiger Staubentwicklung ist durch Besprengung zu begegnen.

l) Umzäunungen sind in behelfsmäßiger Art zu erstellen.

m) Gesamtanlage: Bei der Projektierung der Gesamtanlage ist auf größte Sparsamkeit zu achten, um überflüssige Straßen- und Versorgungsleitungen sowie Kanäle, Umzäunungen und dergleichen zu vermeiden.

(6) Betreff: Gewinnabführung

In obengenannter Angelegenheit hat der Reichskommissar für die Preisbildung durch die sogenannte Handwerksanweisung bestimmt, daß die Handwerksbetriebe, die in einem der Geschäftsjahre 1939 oder 1940 einen Umsatz von mehr als 50 000 RM bis 200 000 RM erreicht hatten, „bis auf weiteres" die Erklärung nach §§ 22 KWVO nur dann abzugeben hätten, wenn nach dem Ergebnis ihrer Prüfung für sie eine Pflicht zur Gewinnabführung oder Preissenkung bestand. War eine solche Pflicht nicht gegeben, hatten diese Betriebe das ausgefüllte Erklärungsformular in ihren Geschäftsräumen aufzubewahren. Der Reichspreiskommissar hatte mit einem Runderlaß zum Ausdruck gebracht daß damit zu rechnen sei, daß ein teil der bedingt erklärungspflichtigen Unternehmer, die die Preiserklärung nur im Falle der Erreichung von Übergewinnen abzugeben hatten, Übergewinne weggerechnet und sich damit der Gewinnabführungspflicht entzogen hat. Er hatte infolgedessen verfügt, daß diese Erklärungen in absehbarer Zeit eingezogen und überprüft werden sollen. In der Zwischenzeit sollten durch die Preisüberwachungsstellen Stichproben vorgenommen werden. Es ist nun festgestellt worden, daß einzelne Preisüberwachungsstellen bereits zur Einziehung der Erklärungen unserer Betriebe übergegangen sind. Wir empfehlen daher unseren Mitgliedern, ihre Erklärungen nochmals auf die Richtigkeit hin zu überprüfen und sich auch zu vergewissern, ob die vorgenommenen Zu- und Absetzungen zulässig und auch stichhaltig begründet sind, da bei falschen Angaben Ordnungsstrafen verhängt werden könnte. Fr.

Handwerksbetriebe mit den obengenannten Umsätzen, die aus irgendwelchen Gründen die Erklärungsformulare noch nicht ausgefüllt haben, müssen dies sofort nachholen und das ausgefüllte Formular zu ihren Akten nehmen. Auch das Nicht ausfüllen des Formulars ist gegebenenfalls strafbar.

B. Niederschlesien

(1) Betreff: Industrieseife

Von unserer Zentrale haben wir ein Kontingent an Industrieseife erhalten, das für folgende Verwendungszwecke bestimmt ist:

1 zum Einschmieren von Formen jeder Art,
2 zur Herstellung dieser Formen (Modellseife),
3 zum Zusammenbau von Bohrrohren.

Mitglieder, die für obengenannte Arbeiten Industrieseife benötigen, wollen einen entsprechenden Antrag an uns einreichen. Es empfiehlt sich dabei, den Bedarf bis zu drei Monaten anzufordern.

C. Oberschlesien

(1) Betreff: Verordnung über Einführung der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten. — Vom 10. August 1942

Im Reichsgesetzblatt I Nr. 86 vom 17. August 1942 ist obengenannte Verordnung erschienen, die folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8 Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2042) wird verordnet:

§ 1. (1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1 die Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 19. Februar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 395),
2 die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 757),
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 16. Juli 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 999),
4. die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 15. September 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 572),
5. die Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 15. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 472).

(2) In den eingegliederten Ostgebieten gelten ferner die Bestimmungen, die von der Reichswirtschaftskammer, den Reichsgruppen und Wirtschaftsgruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, dem Reichsstand des Deutschen Handwerks, den Reichsverkehrsgruppen, dem Reichsbauernführer, den Zusammenschlüssen des Reichsnährstandes und den sonstigen Stellen im Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, den Einzelkammern in der Reichskulturkammer sowie der Reichsapothekerkammer auf der Grundlage und zur Durchführung der im Absatz 1 genannten Vorschriften erlassen worden sind.

§ 2. Die in § 1 genannten Vorschriften finden keine Anwendung auf Unternehmungen, die gemäß der Verordnung über die Vornandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1270) unter kommissarischer Verwaltung der Haupttreuhandstelle Ost stehen.

§ 3. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündigung in Kraft. Die im § 1 Absatz 2 erwähnten Bestimmungen treten in den eingegliederten Ostgebieten, soweit durch sie die Erhebung von Umlagen zur Gemeinschaftshilfe geregelt wird, für die Betriebe der Ernährungswirtschaft mit Wirkung vom 1. April 1942, im übrigen mit Wirkung vom 1. April 1943 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1942. gez. Unterschrift"

Wir bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen.

(2) Betreff: Verordnung über die Verjährung von Wechselansprüchen in den eingegliederten Ostgebieten

Im Reichsgesetzblatt Nr 88 vom 20. August 1942 ist die Verordnung über die Verjährung von Wechselansprüchen in den eingegliederten Ostgebieten vom 8. August 1942 erschienen, die folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8 Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2042) wird verordnet:

§ 1. (1) Die Ansprüche gegen den Annehmer aus einem vor dem 1. September 1939 gezogenen, auf Zloty lautenden Wechsel sowie die Ansprüche gegen den Aussteller aus einem vor diesem Zeitpunkt ausgestellten, auf Zloty lautenden eigenen Wechsel verjähren nicht vor dem 31. Dezember 1945. Soweit solche Ansprüche beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits verjährt sind, hat es hierbei sein Bewenden.

(2) Die Vorschrift des § 18 der Vierten Anordnung der Haupttreuhandstelle Ost zur Durchführung der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15 August 1941 (AO. Nr. 15), vom 25 März 1942 (Deutscher Reichsanz und Preuß Staatsanz. Nr. 72/42) bleibt unberührt.

§ 2. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft."

Nachrichten für Ostdeutschland

Nummer 35/36 — 27. August 1942 — 40. Jahrgang

Tarifordnungen zur Festsetzung von Bauleistungswerten für Maurerarbeiten, Verputzarbeiten, Beton- und Einschalungsarbeiten und Zimmerarbeiten

Anhänge 1 bis 4 zur Reichstarifordnung über den Leistungslohn im Baugewerbe vom 2. Juni 1942

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 22 vom 5. August 1942 Teil II Seite 929–946 sind als Anhänge 1 bis 4 zur Reichstarifordnung über den Leistungslohn im Baugewerbe vom 2. Juni 1942 die Tarifordnungen zur Festsetzung von Bauleistungswerten für Maurerarbeiten, Verputzarbeiten, Beton- und Einschalungsarbeiten und Zimmerarbeiten erschienen, die der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen als Sondertreuhänder für den Leistungslohn im Baugewerbe — Hochbau — erlassen hat.

Da diese 4 Tarifordnungen bereits am 1. September 1942 in Kraft treten, veröffentlichen wir sie in einer achtseitigen

Sonderbeilage zu dieser Ausgabe der OBZ.,

wodurch auch die Bezieher und Leser unserer Zeitung diese 4 wichtigen Tarifordnungen zusammengefaßt zur Hand haben.

Weitere Sonderdrucke dieser 4 Tarifordnungen in der gleichen Form wie die heutige Beilage in unserer Zeitung können bei Vorentsendung des Betrages zum Preise von 0,60 RM einschl. Porto vom Verlag Paul Steinke, Breslau 2, Tauentzienstraße 29 — Postscheckkonto Breslau 598 — bezogen werden.

Dr. Ley über den Leistungslohn im Baugewerbe

Zur Einführung des Leistungslohnes im Baugewerbe sprach Reichsorganisationsleiter Dr. Ley anläßlich einer Arbeitstagung des Fachamtes Bau der DAF., zu der sich die Gaufachabteilungswalter Bau und Betriebsführer der deutschen Bauindustrie auf der Reichsschulungsburg in Berlin-Wannsee zusammengefunden hatten.

Dr. Ley betonte, daß die jahrelange mühevolle Vorarbeit, die von der Deutschen Arbeitsfront geleistet wurde, notwendig war, um die Grundlagen für gerechte Leistungswerte zu ermitteln, durch die inmitten des Krieges der Leistungslohn auf einem der größten Wirtschaftssektoren verwirklicht werden konnte. Die Versuche, die in einer Reihe von Richtbetrieben des Baugewerbes seit einigen Jahren angestellt worden sind, haben bewiesen, daß sich diese Leistungswertsätze in der Praxis zum Nutzen aller Beteiligten auswirken. Die Einführung des Leistungslohnes, so betont Dr. Ley, wird dem deutschen Baugewerbe helfen, die ihm gestellten großen Aufgaben zu meistern und damit dem gesamten Volk zugute kommen.

Die Ablösung der Hauszinssteuer

Unter Berücksichtigung des Durchführungserlasses des Reichsfinanzministers

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Steuerberater, Berlin.

Der **endgültige Fortfall der Hauszinssteuer**, der schon einmal 1931 angebahnt, 1936 aber wieder rückgängig gemacht war, **tritt nunmehr auf** Grund der **„Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer" vom 31. Juli d. J.** nebst **Durchführungsverordnung** vom gleichen Tage (RGBl. I S. 501) **am 31. Dezember 1942 ein.** Die Hauszinssteuer, wie diese Steuer im weitgrößten Teil des Reichs, insbesondere in Preußen und Bayern bezeichnet wird, oder die sonstige Gebäudeentschuldungssteuer, ist nur noch bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten. **Spätestens bis zum 31. Dezember 1942** muß der Hauseigentümer zur Ablösung der Hauszinssteuer entweder einen **einmaligen Abgeltungsbetrag in Höhe der zehnfachen Jahressteuer** — unter bestimmter Berücksichtigung der bisherigen Ermäßigungen — an das Finanzamt zahlen oder bei einer Hypothekenbank, Sparkasse, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt oder einem Versicherungsunternehmen die **Gewährung eines Abgeltungsdarlehns** in dieser Höhe beantragen. Die Aufnahme eines Abgeltungsdarlehns kann auch auf einen Teil des Abgeltungsbetrages beschränkt werden. Das Darlehn ist **vom 1. Januar 1943 an mit 4,5 v. H. zu verzinsen** und mit **4 v. H.** des ursprünglichen Darlehnsbetrages zuzüglich ersparter Zinsen **zu tilgen**; es kann jedoch zum Ende jeden Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 1943, unter Einhaltung einer Sechsmonatsfrist gekündigt werden. Der bar gezahlte Abgeltungsbetrag ist in den Jahren 1943 bis 1947 mit je ein Fünftel, insgesamt der Hälfte des Abgeltungsbetrages abzugsfähig. Bei Auf-

Fortsetzung auf Seite III

Wieder

lieferbar ist der altbekannte und bewährte Werkstoff für Außen- und Innenwandanstriche

Beeck'sche Farbwerke Beeck & Co. Aurel Behr, **Krefeld**

Beecko Silikatfarbe

nahme eines Abgeltungsdarlehns sind die Zinsen unbeschränkt, die Tilgungsbeträge daneben nur in den Jahren 1943/47 vom Einkommen absetzbar. An Stelle der bisherigen Steuerermäßigungen wegen Ertragsminderung werden Beihilfen gewährt.

Die **Bedeutung der Ablösung der Hauszinssteuer** durch Zahlung eines einmaligen Abgeltungsbetrages seitens der Hauseigentümer ist für die öffentliche Finanzierung, die Vereinfachung der Steuerverwaltung sowie den Grundstücks- und Kapitalmarkt erheblich. Von der Barablösung wird weitgehend Gebrauch gemacht werden. Die Begünstigung der Barablösung gegenüber der Aufnahme eines mit 4,5 v. H. verzinslichen Abgeltungsdarlehns durch Zulassung des steuerlichen Abzuges des halben Abgeltungsbetrages vom Einkommen bei Barzahlung gegenüber der Absetzung von nur etwa einem Fünftel des Abgeltungsdarlehns bei einer Darlehnsaufnahme gibt für die Barablösung einen besonderen Anreiz.

Die künftigen Jahresleistungen bei Aufnahme des Abgeltungsdarlehns betragen zwar nur 85 v. H. des bisherigen Jahresbetrages der Hauszinssteuer. Jedoch wird infolge der Erhöhung der Grundstückseinheitswerte auf Grund der Verringerung der Steuerlast weiterhin eine Erhöhung der Grundsteuer und der Einkommensteuer für den steuerpflichtigen Mietwert eintreten.

Die getroffene Regelung sieht folgende **Einzelheiten** vor, wobei im Anschluß an den Durchführungserlaß des Reichsfinanzministers vom 31. Juli d. J. in erster Linie die preußischen Verhältnisse zugrundegelegt sind:

Berechnung, Festsetzung und Zahlung des Abgeltungsbetrages

Der Abgeltungsbetrag beträgt das Zehnfache der jährlichen Hauszinssteuer, wie sie sich **nach den Verhältnissen am 31. Dezember 1942** ergibt. Die Abrundung erfolgt auf volle 100 RM nach unten. Der Abgeltungsbetrag nebst Zinsen bildet eine öffentliche Last (Abgeltungslast) zugunsten des Reiches.

Änderungen bis zum 30. November 1942 hinsichtlich der Hauszinssteuerpflicht oder des Jahresbetrages werden noch berücksichtigt. Anträge wegen Änderungen, die in den Verhältnissen des Grundstücks bis zum 30. November eingetreten sind, müssen spätestens am 10. Dezember 1942 bei der Hauszinssteuerbehörde — in Preußen beim Katasteramt — gestellt werden. Da in Preußen für die Hauszinssteuer des Rechnungsjahres 1942 die Verhältnisse vom 1. Januar 1942 maßgebend sind, findet bei Änderung im Gebäudestand oder im Umfang der Steuerpflicht sowie bei sonstigen Änderungen entsprechend einem gestellten Antrage eine besondere Fortschreibung der Hauszinssteuer statt.

Die bisherigen **Ermäßigungen der Hauszinssteuer** werden in verschiedener Weise berücksichtigt, wie noch im einzelnen ausgeführt werden wird. **Über den Abgeltungsbetrag** erteilt das Finanzamt einen **besonderen Bescheid**, spätestens bis zum 30. November d. J. Gegenüber dem Bescheid ist die Anfechtung zulässig, soweit sachliche Einwendungen erhoben werden können. Die zugrunde gelegte Höhe des Jahresbetrages der Hauszinssteuer und die Ermäßigungsbeträge (vgl. unten) können regelmäßig nicht mehr beanstandet werden, da sie von den Hauszinssteuerbehörden ermittelt werden und insoweit der Bescheid der Anfechtung nicht unterliegt. Das gleiche gilt für die erwähnten Änderungsanträge. Für die Festsetzung und Erhebung des Abgeltungsbetrages gelten im übrigen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung für Reichssteuern.

Der **Abgeltungsbetrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1942** an die Finanzkasse **zu entrichten**, andernfalls vom 1. Januar 1943 an mit 4,5 v. H. zu verzinsen; ein Säumniszuschlag wird nicht erhoben. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig und wird noch nicht die Gewährung eines Abgeltungsdarlehns beantragt, so beauftragt das Finanzamt ein zur Darlehnsgewährung berechtigtes Kreditinstitut, den Betrag für den Eigentümer abzuführen; der Betrag wird sodann vom Eigentümer der Hypothekenbank oder del. geschuldet.

Eine **Stundung** des Abgeltungsbetrages kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn der Schuldner ohne sein Verschulden fest angelegte Gelder, Bankguthaben usw. nicht rechtzeitig kündigen konnte, sofern die bereits gekündigten Gelder innerhalb angemessener Zeit nach dem 31. Dezember 1942 zur Verfügung stehen; regelmäßig soll Sicherheit durch Stundung des Guthabens geleistet werden. Eine kurzfristige Stundung kommt bei voraussichtlicher Änderung des Abgeltungsbetrages in Betracht.

Ist die Hauszinssteuer wegen **wirtschaftlicher Notlage** des Schuldners **auf längere Zeit**, z. B. bis zu seinem Tod gestundet, so kann er beantragen, auch den Abgeltungsbetrag bis auf weiteres längstens bis zu seinem Tode oder einem Grundstücksverkauf, zinslos zu stunden; Sicherheitsleistung wird in diesem Falle nicht verlangt.

Erlaß des Abgeltungsbetrages **aus Billigkeitsgründen** wird im allgemeinen nicht gewährt. Ausnahmsweise kann ein Antrag auf entsprechenden Erlaß gestellt werden, wenn noch im Dezember 1942 Änderungen in den Verhältnissen des Grundstücks eintreten, die sonst bei der Veranlagung der Hauszinssteuer und damit der Festsetzung des Abgeltungsbetrages berücksichtigt sein würden. Ein Billigkeitsantrag kommt auch bei bisherigen Hauszinssteuerermäßigungen aus persönlichen Gründen in Betracht (vgl. unten!). In anderen Fällen sind die Finanzämter für die Ablehnung von Billigkeitsanträgen zuständig, während die Bejahung des Antrages allgemein der Zustimmung des Oberfinanzpräsidenten, u. U. auch des Reichsfinanzministers bedarf.

Die Berücksichtigung der bisherigen Steuerermäßigungen.

Für die Berücksichtigung der bisherigen Ermäßigungen der Hauszinssteuer bei der Festsetzung des Abgeltungsbetrages ist zu unterscheiden zwischen den Ermäßigungen, die in den Verhältnissen des Grundstücks begründet waren, und solchen, die aus in der Person des Hauseigentümers liegenden Gründen gewährt waren. Es sind einzelne Ermäßigungen unter genau festgelegten Voraussetzungen möglich, auf welche im einzelnen einzugehen hier der Platz fehlt. Wer Ermäßigungen anstrebt, erkundigt sich am besten vorher bei dem Katasteramt oder der Steuerbehörde.

1. Ermäßigungen, die in jedem Falle berücksichtigt werden.

Die Ermäßigungen, die in den Verhältnissen des Grundstücks begründet waren und nach den bisherigen Vorschriften im Veranlagungsverfahren oder im Billigkeitswege gewährt wurden, werden regelmäßig ohne weiteres bei der Feststellung des für die Höhe des Abgeltungsbetrages maßgebenden Hauszinssteuer-Jahresbetrages berücksichtigt. Zu den Verhältnissen des Grundstücks rechnen auch die dinglichen privatrechtlichen Lasten. Eine Ausnahme gilt wegen der laufenden Geldverpflichtungen aus Schweizer-Franken-Grundschulden, für die der Reichsfinanzminister noch auf Grund von Verhandlungen eine Bestimmung trifft.

Folgende Ermäßigungen werden in Preußen von der veranlagten **Jahressteuer abgesetzt:**

a) Ermäßigungen wegen privatrechtlicher wertbeständiger Lasten (HStVO. § 7) einschließlich der Fälle, bei denen die Ermäßigungsvoraussetzung aus Billigkeitsgründen unterstellt wurde;
b) Ermäßigungen wegen Ertragsminderung;
c) Ermäßigungen wegen bisher anigewerteter Forderungen, insbesondere bei Grundstückskaufgeld;
d) Ermäßigungen wegen befristeter Reparaturhypotheken, soweit sie nach dem 31. Dezember 1942 noch anzurechnen sind, in Höhe von einem Zehntel der Restsumme. Unbefristete Reparaturhypotheken aus der Zeit vor dem 1. April 1930 bleiben außer Betracht; soweit der Beginn der Anrechnung in ein späteres Jahr fällt, sind bestimmte Hundertsätze des jährlichen Ermäßigungsbetrages abzugsfähig;
e) Ermäßigungen wegen Gewinnung von Wohnungen durch Wohnungsstellung, soweit die Grenze von 75 v. H. des aufgewendeten Kapitals (abzüglich etwaiger Reichszuschüsse) bis zum 31. Dezember 1942 noch nicht auf die Hauszinssteuer angerechnet ist, in Höhe von einem Zehntel der danach noch anrechnungsfähigen Summe. Entsprechendes gilt für die Ermäßigung wegen Umbaues gewerblicher Räume in Wohnungen;
f) Ermäßigungen wegen Grundstückserwerb in der Zeit vom 15. November 1923 bis zum 31. März 1926 zu einem hohen Kaufpreis und Ermäßigungen beim Grundstückserwerb in der Zeit vom 1. April 1924 bis 30. Juni 1926 aus Anlaß der Vorlegung des Belastungsstichtages vom 1. Juli 1914 auf den 31. Dezember 1918;
g) Ermäßigungen wegen Alteuteilsverpflichtungen;
h) Ermäßigungen wegen Denkmalschutz usw.;
i) Sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von bebauten Grundstücken öffentlicher, körnerschaften, gemeinnütziger Personenvereinigungen usw. (HStrV.O. § 3) aus Billigkeitsgründen unterstellt, so ist die Befreiung bei der Feststellung des Jahresbetrages zu berücksichtigen. Das gleiche gilt bei Erlaß der Hauszinssteuer im Billigkeitswege, wenn ein Umbau zu Wohn- oder anderen Zwecken einem Neubau gleich gerechnet worden ist.

Ermäßigungen aus in der Person des Steuerschuldners liegenden Gründen werden allgemein nur berücksichtigt, wenn es sich um bedürftige Steuerschuldner, verdrängte Auslands- und Kolonialdeutsche oder um Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene handelt und die Steuerermäßigung voraussichtlich auch in Zukunft noch für längere Zeit gewährt worden wäre. Irgendwelche Ermäßigungen zugunsten von — auch exterritorialen — Mietern werden keinesfalls berücksichtigt.

2. Ermäßigungen, die auf Antrag im Billigkeitswege berücksichtigt werden können.

Die Ermäßigungen der Hauszinssteuer aus Gründen, die in der Person des Steuerschuldners liegen, werden nach dem zu 1 Gesagten nur in besonderen Fällen ohne weiteres berücksichtigt. Liegen diese nicht vor, so muß beim Finanzamt der Erlaß eines entsprechenden Abgeltungsbetrages aus Billigkeitsgründen beantragt werden; der Erlaß muß nach den Umständen des Falles gerechtfertigt erscheinen.

Aufnahme eines Abgeltungsdarlehns.

Steht dem Hauseigentümer der Abgeltungsbetrag in eigenen Mitteln nicht zur Verfügung und kann er sich ihn auch nicht selbst unter günstigeren Bedingungen verschaffen, so muß er einen **Antrag auf Gewährung eines Abgeltungsdarlehns spätestens am 31. Dezember 1942 bei einer Hypothekenbank, Sparkasse,** öffentlich-rechtlichen **Kreditanstalt** oder einem **Versicherungsunternehmen** beantragen. Das Abgeltungsdarlehen wird in erster Linie, falls das Grundstück bereits mit einer Hypothek oder Grundschuld zugunsten eines Kreditinstituts dieser Art belastet ist, durch das letztere gewährt, wenn es hierzu bereit ist; gegebenenfalls hat das Institut das Vorrecht, dessen Hypothek den besten Rang hat. Das hiernach zur Darlehnsgewährung berufene Institut kann auch später gegen Erstattung des Abgeltungsbetrages in die Rechte des von dem Hauseigentümer in Anspruch genommenen Instituts eintreten. Die Gewährung des Abgeltungsdarlehns erfolgt durch Gutschrift des Abgeltungsbetrages seitens des Instituts auf ein bei ihm eingerichtetes Konto: „Deutsches Reich, Abgeltung der Gebäudeentschuldungssteuer"; das Finanzamt erhält Gutschriftsanzeige. Mit diesem Zeitpunkt gehen die Rechte aus der Abgeltungslast auf das Institut über, das vom Finanzamt eine entsprechende Bescheinigung erhält, die als vollstreckbare Urkunde für die

Zwangsvollstreckung gilt. Die Abführung der gutgeschriebenen Beträge geschieht nach Anweisung des Reichsfinanzministers an die Reichshauptkasse.

Die **Bedingungen für die Abgeltungsdarlehen** sind folgende: Das Darlehen ist **vom 1. Januar 1943 ab jährlich mit 4,5 v. H. zu verzinsen und mit 4 v. H.** des ursprünglichen Darlehnsbetrages zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen **zu tilgen.** Die Leistungen werden vierteljährlich zu je einem Viertel am 20. März, Juni, September und Dezember fällig. Die **Kündigung** des Darlehns — auch von Teilrückzahlungen von durch 100 RM teilbaren Beträgen — kann mit Sechsmonatsfrist erstmals zum 31. Dezember 1943 und später zum Ende jedes Kalendervierteljahres erfolgen. Die Gebäude und mithaftenden Gegenstände sind ausreichend zu versichern. Das Darlehen kann mit sofortiger Wirkung von der Gläubigerin gekündigt werden, wenn die geschuldeten Beträge nicht innerhalb von 2 Wochen nach Absendung einer Mahnung bezahlt werden. Die Verzugszinsen für rückständige Beträge sind auf 3,5 v. H. festgesetzt. Das Institut kann die Bestellung einer Abgeltungshypothek verlangen, die den Vorrang vor allen anderen Grundstücksklasten hat. Die Abgeltungslast erlischt in diesem Falle.

Steuerliche Bestimmungen.

Der **Abgeltungsbetrag ist von den Einkünften** in den Jahren 1943 bis 1947 zu je einem Fünftel, insgesamt zur Hälfte des Abgeltungsbetrages, abzugsfähig, soweit der Schuldner ein Abgeltungsdarlehen nicht aufnimmt. Geschieht das letztere, so sind neben den Schuldzinsen in den Jahren 1943 bis 1947 auch die Tilgungsbeträge absetzbar.

Bei **Veräußerung** eines vor dem 1. Januar 1943 erworbenen **Grundstücks** nach diesem Zeitpunkt wird für die **Wertzuwachssteuer** bei der Berechnung des Wertzuwachses der Abgeltungsbetrag dem Erwerbspreis oder dem Wert des Grundstücks beim Erwerbsvorgang hinzugerechnet. Wird ein vor dem 1. Januar 1943 von einem Grundpfandgläubiger zur Rettung seiner Hypothek oder dgl. erworbenes Grundstück nach diesem Zeitpunkt zu einem höheren Entgelt als der für den Erwerb angesetzten Gegenleistung, insbesondere den sonstigen Erwerbspreis verkauft, so wird bei der Berechnung des Mehrerlöses der Abgeltungsbetrag der früheren Gegenleistung hinzugerechnet.

Die Hauszinssteuer wurde bei Ertragsminderungen bisher ganz oder teilweise erlassen. Da nach der Ablösung ein Steuererlaß nicht mehr möglich ist, gewährt das Reich **bei den Ertragsminderungen nach dem 31. Dezember 1942** statt der bisherigen Ermäßigung **Beihilfen nach besonderen Richtlinien.**

200 Jahre Breslauer Messe

Der 3. September ist der Tag, an dem die von Friedrich dem Großen vor 200 Jahren ins Leben gerufene Breslauer Messe erstmalig eröffnet wurde. Mitten im Kriege schuf der große König dieses für den Osten und Südosten so bedeutsame Friedenswerk, ein Symbol wirtschaftlicher Weitsicht und Planung. Eigensucht und Mißgunst der Nachbarstaaten verhinderten jedoch eine Entwicklung der Messe im Sinne ihres Gründers. Erst heute, nachdem unter der Führung Adolf Hitlers das Tor zum europäischen Osten geöffnet wurde, hat die Breslauer Messe im Osten und Südosten ein Betätigungsfeld von kaum jemals geahnter Ausdehnung. Bestgerüstet und jederzeit einsatzbereit wartet die Breslauer Messe nun auf den Tag, der sie nach dem Siege an die endgültige Erfüllung der Aufgaben ruft, die ihr vor 200 Jahren schon Friedrich der Große stellte.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Hochbaulngenieur Paul Neumann, Breslau Für den Anzeigenteil verantwortlich: i. V.: Paul Steinke, Breslau. Anzeigenpreise. laut Liste und Vorzugsplätze nach Preisliste Nr. 7. Postaufsicherung: vierzehntägig Mittwoch. — Anzeigenschluß: vierzehntägig Dienstag 9 Uhr. — Erscheinungstag: vierzehntägig Donnerstag — Bezugspreis: Vierteljährlich 3,90 RM; bei Postbezug einschließlich Zeitungsgebühr, zuzüglich 18 Rpf. Bestellgeld. Einzelheft 0,40 RM Doppelheft 0,70 RM. Verlag: Paul Steinke, Breslau 2, Tauentzienstraße 29, Ruf 5 88 44—47. Postscheckkonto: Amt Breslau 598. Druck: Brehmer & Minuth, Breslau.

STELLEN-ANGEBOTE

Bauzeichner, Bauführer, Bautechniker (auch kriegsversehrt), für vorwiegende Büroarbeiten zum sofortigen Antritt f. Dauerstellung gesucht! Angebote mit selbstgeschriebl. Lebenslauf u. Zeugnissen, Angabe letzter Fachtätigkeit, Gehaltsansprüchen, Antrittszeit erbeten an: Baufirma Ernst Grobpietsch, Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau Kattowitz, Theaterstraße 6.

Baulagerplatzaufseher, Fachm., mitarbeitfähig, evtl. ein Invalide, auch Kriegsversehrt, zuverlässig, gewissenhaft u. treu, schreibgewandt für Dauerstellung sof. gesucht! Angeb. mit selbstgeschriebl. Lebenslauf, Zeugnissen, Angabe letzter Fachtätigkeit, Gehaltsansprüchen, Antrittszeit. — Wenn Stube und Küche, kl. Stall, wird später gestellt —, erbeten an Baumeister Ernst Grobpietsch, Hoch-, Tief- u. Eisenbetonbau, Kattowitz, Theaterstr. 6

Hochbauingenieur, sicher in Konstruktion, Kalkulation, als erster Mitarbeiter der Betriebsführung gesucht. Wohnung vorhanden. A. Wedemann, Hoch- und Tiefbau, Eisenbeton Breslau 13

Techniker, auch Kriegsverletzter oder älterer Baumeister, auf sofort od. später gesucht. Ausführl. Bewerbungen erbitt. V. Hülsmann, Baugeschäft und Holzbearbeitungsfabrik, Brieg Bez Breslau.

Zum sofortigen Antritt suche ich 1 gewissenhafte, erfahrene Kraft für Kasse und Lohnbuchhaltung ferner 1 Buchhalterin für die Kontenrahmenbuchführung 1 perfekte Stenotypistin, 1 jüngeren Holzkaufmann, 1 kaufm. Anlernling (weiblich), 2 kaufm. Lehrlinge (männlich) für Baubetrieb ozw. Sägewerk u Holzhandel Gefl. Angebote mit Bild u. Gehaltsansprüchen an Hermann Menzel, Bauunternehmung, Dampfsäge- u. Hobelwerk, Holzhandlung, Liegnitz, Posener Straße 31 33

1 Buchalter(in) für Dauerstellung m. doppelter Buchführung (emerik. Journal) vertraut, selbständiges Arbeiten, unter Angabe des Gehalts u. Antrittstermins (Anreise und Anruf werden vergütet) sucht Karl Heinrich, Hoch- und Tiefbau, Landsberg (Warthe), Hohenzollernstr. 9, Fernruf 35 40.

Baustoff-Kaufmann, selbständig arbeitend, gewandt im Verkehr mit der Kundschaft, für größere Baustoffhandlung mit Verlegeabteilung nach Danzig gesucht. Schriftl. Bewerbungen unter N. 107 an die Geschäftsstelle d. Ztg

Stenotypistin, auch flotte Anfängerin mit mindestens 100 Silben, bald oder später in aussichtsreiche Dauerstellung für unser Büro in Liegnitz gesucht. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Antrittstermin usw an Heider & Gunther, Bauunternehmung, Liegnitz, Tannenbergstraße 7

STELLEN-GESUCHE

Hochbauingenieur, jahrelg selbst. Untern., 10 Jahre ig Sachverst., 3 Mon. am Westwall, 2 J am Heeresbauamt tätig, rasti Arbeiter unverbr. Kraft, frei wegen Arbeitsmangels, sucht p. 1. 10. evtl. früh beschäftig, gleichgültt was u wo Work. in Franz u Engl la Zeugn J Joest, Meseritz, Heeresneubauamt, Tel 3 68.

VERSCHIEDENES

Staatsbauschule Erfurt, Fachschule für Hoch-, Tief und Eisenbahnbau, mit Vorsemester. Beginn des Wintersemesters 1. Oktober.

Statik, Kalkulation und Abrechnung aller Bauwerke fertigt schnell und diskret überallhin: Bauing. F. Rauchbach, Frankfurt (M) 1, Zeppelinallee 19, Tel. 7 36 58.

Statische Berechnungen (rechn. u graph.) für Hoch- u Tiefbau werden ausgeführt H Skorsetz, VDI, Breslau Sadowastr 80

Projektierung, stat. Berechnung und Konstruktion, Bauleitung und Überprüfung von Neubauten und bestehenden Anlagen Dipl-Ing. Hermann Groß, Stdt-Oberstdorf, Ostsudetengau, Ing.- und Baubüro.

Spezialfirma für Abwasser-Klärung sucht bestens eingeführten Vertreter. Sitz Breslau, der laufend Baubehörden, Architekten usw. besucht. Angebote unter T 106 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Baugeschäft, möglichst mit eingerichtet. Barackenbaubetrieb, mit od. ohne Sägewerk, sofort zu pachten oder kaufen gesucht. Offerten unter U 113 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung

Wer übernimmt in Breslau nebenberuflich Abrechnungen von Hochbauarbeiten. A. Wedemann, Breslau 13, Hindenburgplatz 10

Suche Einsatzmöglichkeit für komplette Grundwasserabsenkungsanlage, bestehend aus 4 Uta-Pumpen, je 150 cbm, 4 Kreiselpumpen, 150 cbm, mit Dieselmotoren, Rohrleitung, Filterbrunnen, Bohrgeräte, Bedienungspersonal, Wohnwagen. Angebote unter T 113 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Leistungsfähige Ofenfabrik übernimmt Aufträge für keramische ortsfeste u. transportable Dauerbrandöfen mit Dringlichkeitsstufe. Zuschriften unter „32 229" an Ala Wien I, Wollzeile 16.

Werkhalle, Holz od Eisenkonstruktion, ca. 40×25 m, gesucht Normas, Dresden A 16.

Selbstleuchtende Schilder, Hausnummern, Selbstleuchtfarbe, Elmar Brendgen, Breslau 13 Gutenbergstraße 48.

Bandsäge mit 7—800 mm Rollendurchmesser, für Gleichstrom, sowie 150 m Gleisanlage mit 2 Plattenauwagen zu kaufen gesucht. A. Wedemann, Breslau, Hindenburgplatz 10

10 fahrbare Kompressoren, Zwillingstype für 1,9 und 3,5 cbm/min. Leistung eingerichtet, mit Vergasermotor, Gurtförderer, fahr- und tragbar, mit Elektromotor, liefert kurzfrist. Georg Jänsch, Berlin W 30, Barbarossastraße 44.

Schnittabfall von Holzfaser - Hartplatten, 4 bis 6 mm (und von Holzfaser - Isolierplatten, 10 bis 13 mm), zu kaufen gesucht unter U. 108 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung

Betonmischer, 150 Liter, Ulrich B V 1, Diesel 4 PS, vermietet ggf. tauscht gegen Feldbahnschienen, 65—75 mm hoch. Angebote unter U 111 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Dampflokomotive, 600 mm Spur, neu oder gebraucht, sofort zu kaufen gesucht. H. Bigalke, Kattowitz, Postfach 129.

3 Stück Brausemulden a. Steinzeug braun glasiert mit seitlichem Ablaufloch, 1,00/1,00 qm groß, zu verkauf. P Ploese, Flies.-Fachgeschäft, Breslau 17, Ruf 2 10 60

Komb. Abrichte- u. Dicktenhobelmaschine mit oder ohne Drehstrommotor, mit mindestens 35 cm Hobelbreite Kauft Diot-Ing. H. Vogt, Wolfsheim Wartheland, Hoch- u. Tiefbau, Betonwerke

Mehrere 100 Stück Holzbaukarren für ein Bauvorhaben der Dringlichkeitsstufe 1, für sofort oder später gesucht. Angeb unt U 109 an die Geschäftsst dies Ztg

Baubuden und Kekssöfen in großen Mengen gegen Dringlichkeitsb. für den Ostsiedlungsstab usw. lief. in 2 Monaten. Eiserne Schiebekarren und „Japaner" in 5 Wochen lieferb., Gleishebewinden in 10 Wochen lieferb., desgl. sofort lieferbar 5000 Stck Spatenstiele, 95 cm lang, mit abgerund Kopf in Buche. Js. Neidert, Fahrzeugbau, Holzwarenfabr., Saubedarf, Pfaffenrod bei Fulda.

Verkauft, 2 mehrfl. Doppelfenster, 3×2 m einschl. Beschlag, Verglas., Anstrich je 60 RM; 1 Fenster wie vor, 4×2 m, 80 RM, 1 Fenster 1×1 60 m, 40 RM; ferner 2 Zimmertüren mit Futter und Bekleid., 0 96×2,15 m, je 25 RM u mehrere Tischböcke zu 5 RM. Besprech. Breslau 4 38 42 von 13 bis 14 Uhr.

Faserzementplatten, 5 mm, gegen Dringlichkeitsstufe und Zementbezugscheine kurzfristig abzugeben. Anfragen unter U 110 an die Geschäftsst dies Zeitung

4000 m Feldbahngleis, 60 cm Spurweite, Profil 7 cm, wenn auch gebraucht, dringend benötigt, u kauf Gutsverwaltung Burg Beichau, Kr. Guhrau, Post Gaudenz. Schließt. 6. Fernspr. Graud. 16 03.

2 Greiferbagger Ma zu vermieten. Süddeutsche Baumaschin-Gesellsch., Stuttgart-N. Königstr. 1, Tel. 2 74 57 u. 7 37 87

Verschiedene Diesel-Straßenwalzen, 8 bis 12 Tonnen, zu vermieten Süddeutsche Baumaschinen-Gesellschaft, Stuttgart-N. Königstraße 1, Telefon 2 74 57 u. 7 37 87.

Delmag-Frosch, 500 kg, überholt, zu vermieten. Angebote unter U 112 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung

Rostschutzfarbe
grau, streichfertig
Leonhard Kaiser
Hersfeld (Bezirk Kassel)

Schürmann & Hilleke, Neuenrade i. W.
Fordern Sie Gratismuster!

Stahlnägel „Marke Baer" D.R.P. (sparen Zeit und Löhne
beim Anschlagen von Fußleisten u. Holzverkleidungen, direkt auf Beton, Ziegelsteine u. härteste Eichenbretter, durch Wegfall von Suchen, von Klötzen u. Dübelsteinen

Nivellier-Instrumente
Theodolite
Meßgeräte
Reißzeuge usw.
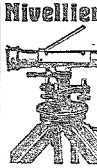
Illustr. Preisl. kostenfrei
Gegründet 1866
Georg Butenschön
Bahrenfeld b. Hambg.

Papierstein-Fußbodenbelag
fugenlos u. DRGM.-Platten
hergestellt mit Papierwolle
Iwan Otto Kochendörfer
LEIPZIG O 5, Hostitzstr. 16, Ruf 14735

VERBANDKÄSTEN
nach Vorschrift der Berufsgenossenschaften
MAX PEGELOW
Hersteller keimfreier Verbandstoffe
Berlin-Charlottenburg 1, Scharrenstr. 37

Verlangen Sie kostenlos und unverbindlich Preisliste Nr. 150

Fensterladen-Innenöffner
Fritz Kühne, Leipzig S 3
Reflexphotoemaillierung 25 e
seit 25 Jahren vieltausendfach bewährt, billig, auch bei beschränkten Baumitteln anwendbar